

Denkmalrecht in Deutschland

Thüringer Denkmalschutzgesetz

Autor: D. Martin

Hinweis: Stand 2005

Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem Denkmalrecht in Deutschland hinzu.

ThürDSchG 22, 23, 24 Denkmalbehörden und Denkmalrat

Vorbemerkung: Zusammengefasst sind in diesem Abschnitt die Vorschriften über die Organisation des DSch, über die zu unterscheidenden DSchbehörden und die Fachbehörden, über den Denkmalrat und die ehrenamtlichen Mitarbeiter. § 23 bestimmt die Regelzuständigkeit der unteren DSchBehörde. Weitere organisatorische Vorschriften enthalten die §§ 1 und 6 (Aufgaben der öff. Hand – s. dort), 14 (Erlaubnisverfahren), 30 (Zuständigkeit Gemeinde bei Vorkaufsrecht), 31 (Zuständigkeit der Fachbehörde für Steuerbescheinigungen).

§ 22 Denkmalschutzbehörden

- (1) Oberste Denkmalschutzbehörde ist das für Denkmalschutz, Denkmalpflege und Archäologie zuständige Ministerium.**
- (2) Obere Denkmalschutzbehörde ist das Landesverwaltungsamt.**
- (3) Untere Denkmalschutzbehörde ist in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, in den Landkreisen der Landrat. Kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern und mit besonders hohem und wertvollem Denkmalbestand kann die oberste Denkmalschutzbehörde die Zuständigkeit als untere Denkmalschutzbehörde verleihen, wenn eine qualifizierte personelle Ausstattung langfristig gewährleistet ist. Die Aufgaben des Denkmalschutzes obliegen den Landkreisen und Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung.**
- (4) Bei der unteren Denkmalschutzbehörde soll nach Anhörung der Denkmalfachbehörden vom Landrat oder Oberbürgermeister ein sachverständiger, weisungsunabhängiger Beirat berufen werden, der die Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter (§ 26) sind von Amts wegen Mitglieder des Beirats.**

1. Vorbemerkung

Geändert wurde durch ÄnderungsG von 2004 die Bezeichnung des zuständigen Ministeriums.

2. Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörden

Wie die meisten dt. Länder unterscheidet Th zwischen Bauordnungs-, Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden. Unterschiede gibt es hinsichtlich der Gewichtsverteilung zwischen diesen Behörden. Im Umbruch befindet sich bundesweit das Verhältnis von **Bau- zu Denkmalbehörden**. Mit der zunehmenden Ausdünnung der Baugenehmigungspflicht verlagert sich die Last der Argumentation und der Prozessführung auf die meist unzureichend besetzten Denkmalbehörden. Thüringen hat die Tätigkeit der unteren Behörden auch weiterhin an das Einvernehmen mit dem LfD gebunden.

Die **Denkmalschutzbehörden** sind in den Flächenstaaten meist **dreistufig** aufgebaut. Zu Einzelheiten siehe *M/K*, E I. Entsprechend der Funktionsteilung von DSch und DPfl (Erl. zu § 1) haben die Länder neben den DSch- die **D-Fachbehörden** eingerichtet.

Weisungsunabhängigkeit in Fachfragen: Nur einzelne Länder gewähren ihren Denkmalfachämtern eine gewisse fachliche Unabhängigkeit; siehe Denkmalkunde und Wissenschaftsfreiheit in *Martin/Viebrock/Bielfeldt*, Handbuch, Kennzahl 16.01. In Th sind die Fachämter uneingeschränkt in die Behördenhierarchie eingebunden und unterliegen damit dem (willkürfreien) Weisungsrecht der vorgesetzten Behörde.

Die **Gemeinden:** Das ThDSchG enthält nur wenige Formulierungen zur Stellung und zu den Aufgaben der Gemeinden. Sie sind mit ihren ohnehin umfassenden Aufgaben- und Kompetenzbereichen aufgrund anderer Gesetze in der Praxis tatsächlich die **wichtigsten Träger** von DPfl und DSch. Siehe Erl. zu §§ 1 und 6, ferner *M/K*, E I Nr. 3.

3. Oberste Denkmalschutzbehörde (Absatz 1)

Oberste DSchBehörde ist nach der nunmehr allgemein gehaltenen Formulierung das für DSch, DPfl und Archäologie zuständige Ministerium. Die Änderung des G hat es ermöglicht, die Zuständigkeiten entsprechend den ggf. wechselnden Notwendigkeiten der Staatsorganisation festzulegen. Derzeit ist für den DSch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zuständig, Nr. 2, Geschäftsbereich 15 des B. der Landesregierung v. 7. 11. 1999, GVBl. S. 610, mehrfach geändert.

Entsprechend der Funktionsteilung innerhalb der Behördenhierarchie ist das Ministerium nicht unmittelbar in den Vollzug des DSchG eingebunden; die Zuständigkeiten liegen vielmehr bei den unteren DSch- bzw. den Fachbehörden und den Gemeinden. Ausnahmen bilden die Zuständigkeit des Ministeriums für die Schlichtung im Dissensverfahren zwischen Fachbehörde und oberer DSchBehörde bei KD des Bundes oder des Landes nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 Satz 3 (s. dort) und die Festsetzung von Arch. Schutzgebieten nach § 19. Nach § 34 ist es für den Erlass von Verwaltungsvorschriften zuständig.

Im Übrigen ist das Ministerium vorgesetzte Dienststelle für die nachgeordneten Behörden aller Stufen, insbesondere für das Denkmalfachamt. Zum Weisungsrecht s. Erl. 2.

4. Obere Denkmalschutzbehörde (Absatz 2)

Da es in Thüringen keine Bezirksregierungen als Mittelinstanz gibt, wurde die Funktion der oberen DSchBehörde dem Landesverwaltungsamt in Weimar übertragen. Es hat einige eigene Zuständigkeiten, die aber weder systematisch noch

zwingend erscheinen. Insbesondere ist es statt der unteren DSchBehörde zuständig für „Maßnahmen an KD im Eigentum des Bundes oder des Landes“, s. Erl. zu § 23 Abs. 2. Im Fall des Dissenses zwischen unterer DSchBehörde und Fachbehörde im Erlaubnisverfahren tritt der sog. Devolutiveffekt des § 14 Abs. 3 Satz 5 ein mit der Folge des Zuständigkeitswechsels auf die obere DSchBehörde (s. dort). Nach § 20 kann nur die obere DSchBehörde die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken; dies gilt aber nur für gesonderte Anordnungen und nimmt den unteren Behörden keineswegs die Zuständigkeit für eigene Maßnahmen z. B. nach § 12 oder im Zusammenhang mit Erlaubnisverfahren. Nach § 21 entscheidet ebenfalls systemwidrig die obere DSchBehörde darüber, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen (s. dort).

Im Übrigen ist die obere DSchBehörde vorgesetzte Dienststelle für die nachgeordneten unteren DSchBehörden. Gegenüber dem Denkmalfachamt hat es keine weitergehenden Kompetenzen.

5. Untere Denkmalschutzbehörde (Absatz 3)

Untere DSchBehörden sind in Th die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und die Landräte; die unteren DSchBehörden sind also kommunalisiert. Den Kommunen obliegen die Aufgaben des DSch im übertragenen Wirkungskreis zur Erfüllung nach Weisung. Siehe hierzu auch die Thüringer Kommunalordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. 1. 2003, insbesondere die Bestimmungen über Rechtsstellung, Aufgaben und Geschäftsgang. Die unteren DSchBehörden besitzen die **Regelzuständigkeit** für den Vollzug des DSchG. Ausnahmen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz, s. die Erl. zu § 23.

Keine DSchBehörde ist die **Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten**; sie übt aber die Rechte und Pflichten der unteren DSchbehörde für die von ihr betreuten oder verwalteten KD aus, s. Erl. zu § 14 Abs. 4.

6. Sachverständige Beiräte (Absatz 4)

Das ThDSchG kennt mit dem (Landes-)Denkmalrat nach § 25, den kommunalen Beiräten nach § 22 Abs. 4 und den ehrenamtlichen Mitarbeitern nach § 26 drei Formen des Ehrenamtes. In Absatz 4 ist den Landräten und Oberbürgermeistern die Verpflichtung auferlegt, sachverständige weisungsunabhängige Beiräte für die untere DSchBehörde zu berufen. Das „Soll“ bedeutet nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Regelfall eine uneingeschränkte Verpflichtung; gegebenenfalls kann und muss diese Pflicht aufsichtlich durchgesetzt werden. **Zuständig** für die Berufung sind nicht die kommunalen Gremien, sondern die von Absatz 4 ausdrücklich hierzu als zuständig erklärten Oberbürgermeister bzw. Landräte. Die Berufung ist ein VA. Für das Verfahren ist nur die Anhörung der Fachbehörde vorgeschrieben, so dass die Berufung auch abweichend von der Stellungnahme des Fachamtes möglich ist.

Das Gesetz trifft keine Aussage zum **Umfang** des Beirats. Möglich erscheint neben der Berufung eines Kollegialorgans, für das die Grundsätze des Kommunalrechts über Ausschüsse entsprechend angewendet werden können, auch die Berufung von Einzelpersonen, welche ggf. jeweils für bestimmte Teilgebiete oder fachliche Aufgaben zuständig gemacht werden können.

Voraussetzung der Berufung ist das Vorhandensein entsprechenden Sachverständs. Berufen werden können z. B. erfahrene Architekten, Restauratoren, ausgebildete Denkmalpfleger, geschichtskundige Personen, Pensionisten einschlägiger Berufszweige, wie z. B. frühere Behördenangehörige.

Das Gesetz gesteht den Beiräten anders als den Bediensteten der Behörden und diesen Behörden selbst eine Unabhängigkeit von Weisungen zu, s. Erl. 2.

§ 23 Zuständigkeiten

(1) Für Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes sind die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die im Eigentum des Bundes oder des Landes stehen sowie in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen, entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde nach Anhörung der Denkmalfachbehörde. § 7 Abs. 2 sowie die §§ 11, 27 und 28 finden auf Kulturdenkmäle des Landes keine Anwendung. Beabsichtigt die obere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abzuweichen und kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde nach Vorlage bei der obersten Denkmalschutzbehörde.

1. Vorbemerkung

Die aktuelle Fassung beruht auf dem ÄnderungsG von 2004, das in Absatz 2 das Verfahren bei KD im Eigentum des Bundes oder des Landes geändert hat.

2. Regelzuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörde (Absatz 1)

Untere DSchBehörden sind nach § 22 Abs. 1 die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und die Landräte, s. Erl. zu § 22. Sie besitzen die **Regelzuständigkeit** für den Vollzug des DSchG. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz, wobei die Ausnahmenvorschriften nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts jeweils eng auszulegen sind. In der Regel sind sie zuständig insbesondere für die Erlaubnisse, für Erhaltungs- und Instandsetzungsanordnungen (§ 11 Abs. 1), für unmittelbare Maßnahmen (§ 11 Abs. 2), für den Vollzug der allgemeinen Befugnisnorm des § 12, für die Beseitigung widerrechtlicher Maßnahmen und deren Einstellung (§ 15), für die Geltendmachung des Ablieferungsanspruchs (§ 21), für die Ahndung von OWi (§ 29 Abs. 3).

Die **örtliche Zuständigkeit** bemisst sich nach § 3 ThürVwVfG. Für ortsfeste Bau- und Bodendenkmäle gilt regelmäßig die Zuständigkeit der sog. Belegenheit, also des Standorts, § 3 Abs. 1 Nr. 1.

3. Denkmäle des Bundes oder des Landes (Absatz 2)

Hintergrund der Sonderregelungen für KD des Bundes und des Landes sind wohl in erster Linie die Befindlichkeiten der Staatsbauverwaltung und der den staatlichen Grundbesitz verwaltenden Stellen gegenüber kommunalen Zuständigkeiten. Die Sonderregelungen gefährden einen einheitlichen Vollzug des Gesetzes. Denkmäle des Bundes oder des Landes sind solche, die sich im **Eigentum** dieser beiden Körperschaften befinden. Auf andere Personen wie andere Bundesländer, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Stiftung Weimarer Klassik, Sondervermögen des Bundes und des Landes mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Bestimmung auch nicht entsprechend anwendbar. Kein Sonderrecht gilt

insbesondere für Post, Telekom, Bahn, landeseigene Gesellschaften und Beteiligungen usw. Dem Absatz 2 unterfallen zudem weder Leihgaben noch von Bund oder Land lediglich verwaltete KD.

3.1 Zuständigkeit der oberen Denkmalschutzbehörde (Abs. 2 Satz 1)

Abs. 2 Satz 1 begründet abweichend von der Regelzuständigkeit der unteren die **Sonderzuständigkeit** der oberen DSchBehörde i. S. des § 22, also des Landesverwaltungsamtes. Ein Zugewinn an administrativer oder fachlicher Kompetenz wird dadurch nicht begründet. Vielmehr bedingt die Vorschrift die Vorhaltung zusätzlicher personeller und sachlicher Kapazitäten. Folge der Vorschrift ist, dass die obere Behörde dieselben Verwaltungsverfahren durchzuführen und Entscheidungen zu treffen hat wie im Regelfall die untere DSchBehörde. Nicht ersetzt wird das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren im Übrigen durch das verwaltungsinterne Verfahren der Bereitstellung der Haushaltsmittel oder durch die Erteilung von Bauaufträgen. Zu weiteren Zuständigkeiten s. Erl. zu § 22 Abs. 2. Besonderheiten ergeben sich beim **Rechtsschutz**. Die Erlaubnisse oder sonstigen VAe des Landesverwaltungsamtes können nicht mit dem Widerspruch angefochten werden; gegen sie muss z. B. von Nachbarn, anderen Betroffenen oder dem Bund unmittelbar mit der Klage zum VG vorgegangen werden. Beklagter ist jeweils unmittelbar der Freistaat.

3.2 Nichtanwendbarkeit von Vorschriften (Abs. 2 Satz 2)

Nach Abs. 2 Satz 2 finden § 7 Abs. 2 sowie die §§ 11, 27 und 28 auf KD des Landes keine Anwendung. Der Ausschluss des § 7 Abs. 2 durch § 23 Abs. 2 Satz 2 bedeutet, dass sich das Land nicht aus den für Zwecke des DSch und der DPfl bereitgestellten Mitteln sozusagen selbst bedienen darf. Diese Mittel stehen ausschließlich für die KD der Privaten und Kommunen zur Verfügung.

Die Rechtsgrundlagen **des § 11** zu Erhaltungsano. und zur unmittelbaren Durchführung von Maßnahmen stehen der oberen DSchBehörde nicht zur Verfügung. Diese Vorzugsbehandlung des Freistaates erscheint so lange unbedenklich, als sich das Land seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach dem DSchG stellt. Das DSchG hat sich und die staatlichen KD damit aber nicht gänzlich schutzlos gestellt. Aus welchen Gründen auch immer, hat Abs. 2 Satz 2 die Geltung des § 12 nicht suspendiert. Die obere DSchBehörde hat deshalb durchaus die Möglichkeit, das Land über diese Generalklausel zu entsprechenden Maßnahmen anzuhalten.

§ 27 ermächtigt die DSchBehörde zur Enteignung; seine Anwendung ist hinsichtlich staatlicher KD ausgeschlossen. Der Ausschluss des Ausgleichsanspruchs des **§ 28** bestätigt lediglich die Einschätzung der verfassungsrechtlichen Rechtslage, dass sich das Land weder auf Unzumutbarkeit hinsichtlich der Erfüllung seiner d-rechtlichen Pflichten noch auf einen eigentumsrechtlichen Grundrechtsschutz berufen kann. Die finanziellen Verpflichtungen des Landes hinsichtlich seiner eigenen KD sind deshalb im Grunde unbegrenzt und unbegrenzbar.

3.3 Dissensverfahren (Abs. 2 Satz 3)

Auch die obere DSchBehörde ist bei ihren Entscheidungen über Erlaubnisse und andere VAe gehalten, die D-Fachbehörde anzuhören. Siehe Erl. zu § 14 Abs. 3

Satz 1 und die Bindungswirkung des Satzes 4. Besteht bei Vorhaben des **Bundes oder Landes** ein Dissens zwischen der für die Entscheidung zuständigen oberen DSchBehörde und der Fachbehörde, so hat erstere bei Fortbestehen der Meinungsverschiedenheit nach § 23 Abs. 2 Satz 3 die Angelegenheit zunächst dem Ministerium vorzulegen. Ob und wie dieses entscheidet, ist im ThDSchG nicht vorgezeichnet. Nach der Vorlage kann die obere DSchBehörde anschließend bei ihrer Entscheidung auch von der Stellungnahme der Fachbehörde abweichen; letztere hat keine weitere Möglichkeit eines Rekurses. Sie ist allerdings nach dem Rechtsstaatsgebot gehalten, eine dem ThDSchG entsprechende, denkmalverträgliche und rechtmäßige Entscheidung zu treffen; deshalb wird sie nicht willkürlich von den formulierten fachlichen Belangen abweichen.

§ 24 Denkmalfachbehörden

(1) Denkmalfachbehörden sind

- 1. das Landesamt für Denkmalpflege mit Sitz in Erfurt und**
- 2. das Landesamt für Archäologie mit Sitz in Weimar.**

(2) Die Denkmalfachbehörden sind der obersten Denkmalschutzbehörde unmittelbar nachgeordnet. Sie haben zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Mitwirkung bei denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis- und sonstigen Verfahren, an denen die Beteiligung der Denkmalfachbehörden vorgesehen ist;**
- 2. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung (Denkmalpflege);**
- 3. systematische Aufnahme der Kulturdenkmale (Inventarisierung);**
- 4. Führung des Denkmalsbuches;**
- 5. wissenschaftliche Untersuchung der Kulturdenkmale als Beitrag zur Erforschung der Landesgeschichte;**
- 6. Erarbeitung methodischer Grundlagen auf dem Gebiet der Restaurierung und Konservierung;**
- 7. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange in förmlichen Verfahren nach Bundes- und Landesrecht;**
- 8. Öffentlichkeitsarbeit, um das Verständnis für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu wecken und fördern;**
- 9. Ausstellen von denkmalschutzrechtlichen Steuerbescheinigungen;**
- 10. Bewilligung der Zuwendungen des Landes nach § 7 Abs. 2.**

(3) Das Landesamt für Archäologie ist zuständige Denkmalfachbehörde für alle Bereiche der Bodendenkmalpflege einschließlich der Paläontologie. Es ist gleichzeitig Träger des Museums für Ur- und Frühgeschichte Thüringens.

1. Vorbemerkung

Die aktuelle Fassung beruht auf dem ÄnderungsG von 2004 (Bezeichnung der D-Fachbehörden). Die Zusammenlegung der Ämter stand bei Redaktionsschluss 2005 noch an, ist aber 2006 erfolgt. Das Landesamt gliedert sich nunmehr in die beiden Fachbereiche

Bau- und Kunstdenkmalpflege mit Sitz in Erfurt und Archäologische Denkmalpflege mit Sitz in Weimar. Beide Bereiche können auf eine traditionelle Entwicklung als vormals eigenständige Ämter zurückblicken. Erst 2006 wurden Bau- und Kunstdenkmalpflege und Archäologische Denkmalpflege zum Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie in seiner heutigen Form mit Sitzen in Erfurt und Weimar zusammengeführt. Die Archäologische Denkmalpflege vereint seit ihren Anfängen unter ihrem Dach auch das ihr angeschlossene Museum für Ur- und Frühgeschichte Thüringens sowie die Außenstelle Steinsburgmuseum im südthüringischen Römhild.

2. Denkmalfachbehörden (Absatz 1)

Wie Thüringen bis 2005 besitzen nur noch NRW, Sachsen und SH zwei Denkmalfachbehörden. Die gleich gelagerten Aufgaben, das einheitliche Gesetz, die einheitliche Struktur der DSchBehörden und der „Grundsatz der Einheit der Denkmalpflege“ legten die Zusammenlegung nahe.

3. Rechtsstellung der Fachbehörde (Abs. 2 Satz 1)

Auch dem Th. LfD sind nicht nur gutachtliche und wissenschaftliche, sondern auch unmittelbare **Durchführungsaufgaben** übertragen worden. Es nimmt diese nach außen wahr, ohne selbst DSchB zu sein. Hierzu gehören oder können gehören: Auskunfts- und Duldungsrechte, Vereinbarung über den freien Zutritt zu KD, Entgegennahme von Anzeigen über Bodenfunde, Zustimmung zur Fortsetzung von Arbeiten an Fundstellen, Zahlung von Entschädigungsleistungen, Bewilligung von Zuwendungen, Erteilung von Steuerbescheinigungen.

Weisungen: Im wiss. Bereich können sich die Bediensteten auf die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berufen, s. *Martin*, Denkmalkunde und Wissenschaftsfreiheit, in *Martin/Viebrock/Bielfeldt*, Handbuch, Kennzahl 16.01. Zur in BB ausdrücklich gewährten Weisungsfreiheit *Schneider u. a.*, Erl. 3 zu § 4 DSchG BB. Im Rahmen der sonstigen Tätigkeiten ist das LfD an die Weisungen der Aufsichtsbehörden gebunden. Dies gilt z. B. für die Mitwirkung an Entscheidungen im Wege des Einvernehmens, die Ausübung von Ablieferungsrechten, das Betretungsrecht u. Ä. Die Mitwirkung an öffentlich-rechtlichen Entscheidungsprozessen liegt außerhalb der Wissenschaftsfreiheit.

4. Aufgaben (Abs. 2 Satz 2)

Die Aufzählung gibt nur die wichtigsten Bereiche an, die zum Kernbestand der Aufgaben der zentralen Fachbehörde gehören. Die Wahrnehmung weiterer Einzelaufgaben wird nicht ausgeschlossen, s. auch § 34. Das LfD hat sowohl beim DSch Mitwirkungsbefugnisse und -pflichten, um die fachlichen Vorgaben zu formulieren, es hat auch im Rahmen der DPfl wiss.-fachliche Aufgaben, die der Erforschung der Landesgeschichte und der methodischen Fortentwicklung der DPfl dienen. Nach dem sog. Konnexitätsprinzip sollte es eigentlich unzweifelhaft sein, dass der Übertragung gesetzlicher Aufgaben die Bereitstellung von Ressourcen entsprechen muss.

4.1 Mitwirkung bei Erlaubnis- und sonstigen Verfahren

Vorgesehen ist sie insbesondere für das Erlaubnisverfahren in § 14 Abs. 3 DSchG. Das Gebot zur Beteiligung gilt ferner z. B. für die Denkmalpflegepläne nach § 3 (Einvernehmen) und die außerordentlich weitgehende Beteiligung bei öff. Planungen und Maßnahmen aller Art nach § 6 Satz 2, s. dort.

Nicht ausdrücklich vorgeschrieben (vermutlich wegen Versehens des Gesetzgebers) ist die Beteiligung z. B. beim Erlass von Erhaltungsanordnungen nach § 11, bei der Wiederherstellungsanordnung nach § 15, bei sonstigen allgemeinen Maßnahmen nach § 12 und beim Geltendmachen des Anspruchs auf Ablieferung von Funden nach § 21. Die DSchBehörden sind aber gut beraten, sich des Rats der Fachbehörde zu bedienen. Vorbeugend wirkt die Benachrichtigungspflicht der Veräußerung bew. KD nach § 8 (s. dort). Auch die Fachbehörde hat das Betretungsrecht nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 (s. dort).

Die Nichtbeteiligung der Fachbehörde hat allein im Erlaubnisverfahren die unmittelbare Rechtsfolge der **Rechtswidrigkeit** des VA. In allen übrigen Fällen kann sich die Rechtswidrigkeit nur ergeben, wenn die materiellen Grundsätze der D-Verträglichkeit nicht beachtet sind.

4.2 Beratung und Unterstützung der Eigentümer usw.

Auch das ThürDSchG ist ein obrigkeitsstaatlich orientiertes Gesetz, das die Stellung des Eigentümers im Wesentlichen mit seinen Pflichten definiert. Nr. 2 formuliert wenigstens die öff. Aufgabe der Beratung des Eigentümers als Denkmalpfleger (Rechtsreflex). Zur idealtypischen Stellung des Eigentümers in der Denkmalwelt ausführlich *M/K*, G.

4.3 Systematische Aufnahme der Kulturdenkmale (Inventarisierung)

Die Erfassung der KD ist eine der klassischen Aufgaben der Fachbehörde. Instrumente sind keineswegs nur die Erfassung des Einzel-KD und das D-Buch (Erl. zu § 4), sondern auch das sog. „klassische Inventar“, das modernistische Instrument der sog. Denkmaltopographie und das Dehio-Handbuch der Kunstdenkmäler. Ausführlich *M/K*, C VII. Nicht zu verkennen ist, dass wegen Personal- und Mittelknappheit diese Instrumente zunehmend verkümmern. Das Land verfehlt damit seine selbst gesteckten Ziele der wissenschaftlichen Denkmalkunde.

4.4 Führung des Denkmalbuches

Siehe hierzu die §§ 4 und 5.

4.5 Wissenschaftliche Untersuchung der Kulturdenkmale

Das hehre Ziel unter Zugrundelegung des wiss. Anspruchs darf bei aller dpfl. Arbeit nicht aus den Augen verloren werden. Unverkennbar ist die Vernachlässigung des Ziels und der Methoden unter dem Druck der Tagesgeschehnisse und der Haushaltslage.

4.6 Erarbeitung methodischer Grundlagen

Im Bereich der **Restaurierung und Konservierung** ist das LfD grundsätzlich auf die methodischen Grundlagen konzentriert. Dies schließt modellhafte Restaurierungsarbeiten ein. Die restauratorischen Arbeiten sollen dagegen grundsätzlich von privaten Spezialfirmen durchgeführt werden. Das LfD liefert hierzu die fachlich-methodischen Vorgaben und überwacht die Ausführung. Auch diese Aufgabe leidet unter den Notwendigkeiten und Zwängen der täglichen Überlastung.

4.7 Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung ist insbesondere in Bauleitplanverfahren vorgeschrieben. Künftig werden weitere Verfahrenserleichterungen im Bauordnungsrecht auch vom Vorliegen eines B-Plans abhängen.

4.8 Öffentlichkeitsarbeit

Sie dient einerseits dem Rechenschaftsbericht über die betreuten Projekte und die Zuwendungen, andererseits auch der Verbreitung der Akzeptanz des DSch-Gedankens. Der Aufgabe kommt für die Durchsetzung des DSch eine zentrale Rolle zu. Durch Vorträge, Zeitungsmeldungen, Mitwirken an Medienprojekten und vor allem durch die Herausgabe eigener Publikationen kommt das LfD dieser Aufgabe nach. Weitere Mittel sind der jährliche bundesweite Tag der Denkmalpflege, die Tage der Offenen Tür und die Tage der Vor- und Frühgeschichte. Siehe *Schirmer* in M/K, A III.

4.9 Ausstellen von Steuerbescheinigungen

Siehe die Erl. zu § 31.

4.10 Bewilligung der Zuwendungen

Siehe die Erl. zu § 7 Abs. 2.

5. Archäologie, Museum für Ur- und Frühgeschichte Thüringens

Das Weimarer Museum ist Bestandteil der Organisation des LfD. Für die Bestände des Museums gelten uneingeschränkt die formellen und materiellen Bindungen des DSchG. Die Bestände des Museums an beweglichen KD werden nicht in das D-Buch eingetragen, § 4 Abs. 3; sie unterliegen trotzdem dem Schutz des DSchG, § 4 Abs. 1 Satz 2.

§ 25 Denkmalrat

- (1) Die oberste Denkmalschutzbehörde beruft zu ihrer Beratung einen Denkmalrat.
- (2) Dem Denkmalrat sollen insbesondere Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befassten Fachgebiete wie Kunstgeschichte, Vorgeschichte, Architekten Städtebau, Restaurierung, Geschichte, Volkskunde und bildende Künste, des Museumsverbandes, der staatlichen Hochbauverwaltung, der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, der kommunalen Spitzenverbände, des Haus- und Grundbesitzervereins und weiterer Verbände auf Landesebene angehören, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen.
- (3) Der Landtag entsendet drei Abgeordnete.
- (4) Über Stimmrecht verfügen nur die von der obersten Denkmalschutzbehörde berufenen und die vom Landtag entsandten Mitglieder.
- (5) Ein Vertreter der oberen Denkmalschutzbehörde sowie Vertreter der für Umweltschutz, Städtebau, Landschaftspflege, Naturschutz und Raumordnung zuständigen oberen Landesbehörden sollen zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen werden.
- (6) Das Nähere bestimmt die Satzung des Denkmalrates, die die oberste Denkmalschutzbehörde erlässt.

1. Vorbemerkung

Geändert wurden 2004 die Absätze 3 und 4, uneingeschränktes Stimmrecht auch den Vertretern des Landtags. Zu ehrenamtlichen Mitarbeitern des LfD s. § 26, zu den Beiräten der unteren DSchBehörden s. § 22 Abs. 4.

2. Rechtsstellung des Denkmalrats (Absatz 1)

Als **Aufgabe** nennt Absatz 1 ausschließlich die Beratung des Ministeriums. Eine unmittelbare Beratung weiterer Behörden, des Landtags oder der Regierung ist nicht vorgesehen. Der Rat hat nur beratende, keine (mit-)entscheidende Funktion. Das Ministerium ist zwar verpflichtet, den Rat vor Entscheidungen grundsätzlicher Art zu hören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ist aber an dessen Votum nicht gebunden (ebenso z. B. Hönes, § 14.4.1 DSchG RP; Strobl/Majocco/Sieche, § 4 DSchG BW RdNr. 5; s. auch M/K, E I). Das **Beratungsrecht** erstreckt sich auf Fragen „grundsätzlicher“ Art, kann aber auch Einzelentscheidungen betreffen. Eine Beteiligung ist u. a. angezeigt, wenn die Erhaltung eines bedeutenden KD besondere Schwierigkeiten bereitet oder wenn beabsichtigte Maßnahmen auf den Widerstand großer Bevölkerungskreise stoßen oder mit unverhältnismäßig großen Belastungen für den Etat verbunden sind.

Die Nichtbeteiligung des Rats ist **kein** Rechtswidrigkeits- oder Nichtigkeitsgrund einer möglichen Entscheidung des Ministerium i. S. v. §§ 44 Abs. 3 Nr. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG.

3. Mitglieder und Berufung (Absätze 2 und 3)

3.1

Der Rat ist teils Interessenvertretung, teils Sachverständigengremium. Ihm gehören einerseits Vertreter von Verbänden oder Institutionen an, deren Aufgabenbereich durch den Denkmalschutz stark berührt ist; diese Mitglieder werden in der Regel „auf Vorschlag“ der betreffenden Stelle berufen. Andererseits gehören ihm auch nicht interessengebundene Sachverständige aus den genannten Fachgebieten an. Soweit sie persönlich bestellt werden, scheidet eine Stellvertretung aus. Ausdrücklich vorausgesetzt werden für die Berufung qualifizierte Kenntnisse der DPfL und des DSch.

3.2

Den Kreis möglicher Mitglieder nennen die Absätze 2 und 3, s. dort. Die Mitglieder nach Absatz 2 werden vom Ministerium (§ 22 Abs. 1) durch VA berufen, bei dessen Erlass ein weites Auswahlmessen besteht. Eine Klage auf Aufnahme ist mangels eines Rechtsanspruchs aussichtslos. Die Mitglieder nach Absatz 3 (Abgeordnete) werden nicht vom Ministerium, sondern vom Landtag bestimmt; eine förmliche Beteiligung des Ministeriums ist nicht vorgesehen.

3.3

Die Mitgliedschaft ist ein **Ehrenamt**; hierfür gelten die §§ 81 ff. ThürVwVfG, z. B. über die Verschwiegenheitspflicht (§ 84) oder die Abberufung (§ 86).

4. Geschäftsgang (Absätze 4 und 5)

Für den Geschäftsgang sind neben den Absätzen 4 und 5 vor allem die Festlegungen der Satzung maßgeblich, siehe Erl. 5. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch vom Vorsitzenden über das Ergebnis einzelner Sitzungen unterrichtet werden. Eine **Form** der Beratung ist nicht festgelegt. I. d. R. wird der Rat vom Ministerium um Stellungnahme gebeten werden; er kann aber auch von sich aus ohne ein solches Ersuchen seine Auffassung äußern. Aus dem Beratungsrecht folgt, dass das Ministerium verpflichtet ist, ihn so ausreichend und so rechtzeitig zu informieren, dass er seinen Aufgaben nachkommen kann. Aus der Einrichtung und dem Auftrag des Rats folgt, dass er **unabhängig** ist und an Weisungen, insbes. des Ministeriums, nicht gebunden ist (so ausdrücklich § 6 Abs. 3 Satz 2 DSchG Sachsen).

5. Satzung (Absatz 6)

Siehe als VV die Satzung des Th. Landesdenkmalrates v. 27. 10. 1993 (StAnz. S. 2297).